

II-7065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Z1.21.891/134-1/1992

1010 Wien, den 18. August 1992

Stubenring 1

Telefon (0222) 2500 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

—

Klappe — Durchwahl

3184/AB

1992 -08- 26

zu 3202/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Srb und
 FreundInnen an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales, betreffend weiterer
 Leistungsverschlechterungen der Allgemeinen
 Unfallversicherungsanstalt (AUVA) für Unfallopfer
 (Nr. 3202/J)

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen
 Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1):

Zu der in der Anfrage kritisierten, geänderten Vorgangsweise
 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bezüglich der
 Kostenübernahme von Medikamenten hat die Anstalt selbst wie
 folgt Stellung genommen:

"Es entsprach der alten Leistungspraxis der Allgemeinen Unfallver-
 sicherungsanstalt, in Fällen mit schwersten Unfallfolgen die
 zur Behandlung bzw. Erleichterung der Unfallfolgen dienenden
 Medikamente beizustellen und deren Kosten zu übernehmen. Dies
 vor allem deshalb, um gerade den Schwerstversehrten den für sie
 besonders mühevollen Weg der Besorgung der Heilmittel zu er-
 sparen.

In Kenntnis dieser Vorgangsweise der Allgemeinen Unfallver-
 sicherungsanstalt haben in zunehmendem Ausmaß auch solche
 Versehrte derartige Anträge auf direkte Übernahme von
 Medikamentenkosten gestellt, denen die Besorgung der benötigten

- 2 -

Heilmittel im Wege über ihre zuständige Krankenkasse nicht sonderliche Mühen abverlangt hätte.

Die exakte Feststellung und Entscheidung, für welche Versehrte die Besorgung der Medikamente besonders mühevoll ist und für welche nicht, würde einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand erfordern und würde letztlich zum bestehenden Versorgungssystem der Krankenversicherung eine Zweigleisigkeit darstellen. Um einer drohenden Ungleichbehandlung ihrer Versehrten vorzubeugen, hat sich die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt entschlossen, grundsätzlich den im ASVG vorgezeichneten Weg einzuschlagen.

Darüber hinaus ist es aus medizinischer Sicht überaus wünschenswert, den Kontakt der Patienten zu ihrem Hausarzt herzustellen. Die bisherige Vorgangsweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ist auf diese vor allem bei chronischen Leiden absolut notwendige Kooperation sicherlich von negativem Einfluß gewesen."

Zu Fragen 2) und 3)

Die Unfallheilbehandlung umfaßt unter anderem auch die Beistellung von Heilmitteln (§ 189 Abs.2 Z 2 ASVG). Anspruch auf Unfallheilbehandlung besteht, wenn und soweit der Versehrte nicht auf die entsprechenden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch hat bzw. für ihn kein solcher Anspruch besteht (§ 191 Abs.1 ASVG). Von der bisherigen Vorgangsweise, bei der Medikamentenversorgung die Zuständigkeit gemäß § 191 Abs.2 ASVG an sich zu ziehen, ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt aus den oben dargelegten Gründen abgegangen.

Was den Gesetzesauftrag, die Unfallheilbehandlung "mit allen geeigneten Mitteln" zu gewähren, betrifft, ist eine umfassende

- 3 -

Sichtweise geboten: so stellt nicht die "einfachere" und bequemere Versorgung mit Medikamenten seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die optimale Versorgung dar, sondern - durch die oben erwähnte Intensivierung des so wichtigen Verhältnisses des Patienten zum Hausarzt - der Verweis auf das bestehende System der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Vorgangsweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt betreffend die Übernahme der Kosten für Medikamente entspricht somit durchaus den gesetzlichen Vorschriften und der Intention der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kosten für notwendige Medikamente werden von der Krankenversicherung übernommen, der Versicherte hat daraus keinen Nachteil.

Im übrigen wird laut Mitteilung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bei allfälligen darüber hinausgehenden finanziellen Belastungen der Versehrten im Rahmen einer Unterstützung nach § 84 bzw. § 196 ASVG Ersatz geleistet.

Ich sehe daher keine Veranlassung, mich für eine Änderung der dem Gesetz entsprechenden Vorgangsweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einzusetzen. Von Einsparungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang kann keine Rede sein.

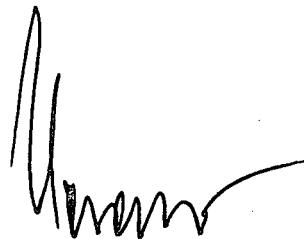
Zu Frage 4)

Aus den angeführten Gründen wird deutlich, daß die Vorgangsweise der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, die Übernahme von Kosten unfallbedingter Medikamente abzulehnen, keine Reaktion der Anstalt auf die gesetzlich angeordneten Abzweigungen aus ihrem Budget darstellt. Ich stelle daher nochmals fest, daß die Umschichtung von 1,5 Mrd.S im heurigen Jahr aus dem

- 4 -

Budget der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger keine Verschlechterung für die Versicherten im Leistungsbereich nach sich zieht.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or a similar character, followed by a wavy line.

20.3.1.29.1/134-192

BEILAGE A

Nr. 32021J

1992-06-26

A N F R A G E

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend weiterer Leistungsverschlechterungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) für Unfallopfer

Offensichtlich als ein direktes Ergebnis der auch in diesem Jahr fortgesetzten Ausplünderung der AUVA in der Höhe von 1,5 Milliarden Schilling zur Reduzierung des Budgetdefizites ist die jüngst bekanntgewordene Verschlechterung der Leistungen dieser Anstalt zu Lasten von schwerbehinderten Versicherten.

Entgegen den von Ihnen in der Anfragebeantwortung 1803/AB vom 23.12.1991 in Abrede gestellten drastischen Einschränkungen bei den Aktivitäten und Leistungen kommt es zufolge eines notwendig gewordenen internen Beschlusses der AUVA immer häufiger zu Beschwerden von Unfallopfern: diesen werden nunmehr Medikamente, die sie aufgrund der Unfallfolgen einnehmen müssen, von der AUVA nicht mehr bezahlt.

Diese Maßnahme stellt einen weiteren Beitrag zum Sozialabbau auf dem Rücken von wehrlosen behinderten Menschen dar. Sie ist zudem volkswirtschaftlich völlig unsinnig, da die nun an die Krankenkassen verwiesenen behinderten Versicherten dadurch wesentlich höhere Kosten verursachen als dies bisher der Fall war.

Außerdem stellt sie nach Meinung der Unterzeichneten einen Verstoß gegen die Intentionen des ASVG dar, welches ausdrücklich feststellt, daß die AUVA Unfallfolgen "mit allen geeigneten Mitteln" zu minimieren hat.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A N F R A G E

- 1) Welches sind die Gründe für die oben angeführten Einsparungsmaßnahmen?
- 2) Sind Sie der Meinung, daß diese Einsparungsmaßnahmen dem Auftrag des ASVG entspricht?
Wenn ja, warum?
- 3) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß diese unsinnigen Maßnahmen widerrufen werden?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?
- 4) Sind Sie noch immer der Ansicht, daß es durch die von Ihnen ausdrücklich gebilligte Ausplünderung der AUVA zu keinen Verschlechterungen bei den Leistungen kommen wird?